

4310 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße samt Anhängen I bis X

Die Bündelung der europäischen Verkehrsströme im Alpenraum, das ständige Ansteigen des Transitflusses auf der Straße sowie die dadurch bedingte Gesundheits- und Umweltbelastung machen eine dauerhafte Regelung der Transitverkehrsproblematik notwendig, mit der insbesondere auch den Erfordernissen des hochempfindlichen alpinen Ökosystems und den Anliegen der an den Transitrouten wohnhaften Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Das nunmehr unterzeichnete Transitabkommen wird zu einer entscheidenden Senkung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen an den Transitzrouten führen. Im einzelnen sieht es während einer Vertragsdauer von zwölf Jahren eine Reduzierung der durch den Straßengütertransit hervorgerufenen Schadstoffemissionen auf 40% der Ausgangswerte vor. Es stellt ferner sicher, daß die Zahl der transitierenden LKW auf der Basis der Zahl des Jahres 1991 limitiert wird.

Das Abkommen beruht auf der ausdrücklich festgehaltenen Erwägung, daß die Alpen der Entwicklung des Straßenverkehrs natürliche Grenzen setzen und sich daraus "bestimmte Unterschiede in der Straßenverkehrsgesetzgebung der Vertragspartner" ergeben. Die Gemeinschaft folgt damit der österreichischerseits von Anfang an vertretenen Sicht. Die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, insbesondere beim alpenquerenden Verkehr, soll verstärkt werden. Weiters wird als wichtiges Ziel des Abkommens festgelegt, daß die durch den Straßengütertransit bedingte Belastung der Umwelt stufenweise verringert werden soll. Dabei wird davon ausgegangen, daß "der kombinierte Verkehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und sicherheitstechnischen Aspekte die beste Gewähr dafür bietet, daß das wachsende Ausmaß des alpenquerenden internationalen Verkehrs vor allem mittel- und langfristig bewältigt werden kann". Der Verkehrszuwachs soll also auf die Schiene verlagert werden. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung enthält das Transitabkommen ein gemeinsames Infrastrukturmaßnahmenprogramm sowie ein Maßnahmenprogramm zur Förderung des kombinierten Verkehrs, um die forcierte Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene sicherzustellen. Das Abkommen definiert die vier für den Transitverkehr relevanten Hauptachsen des Schienenverkehrs. In der Vergangenheit unterbliebene Investitionen sollen durch aufeinander abgestimmte Maßnahmenpakete der betroffenen Länder raschestmöglich nachgeholt werden.

4310 d. B.

- 2 -

Das Transitabkommen besteht neben einer Präambel aus fünf Teilen, von denen der erste "Ziele, Anwendungsbereich und Definitionen" festlegt. Der zweite Teil beinhaltet die Regelungen betreffend den "Eisenbahn- und den kombinierten Verkehr" und betrifft ua. die Transitverkehrsachsen, die für sie vorgesehenen Infrastrukturarbeiten sowie die Festsetzung der Preise. Der dritte Teil des Abkommens bezieht sich auf den Bereich des "Straßenverkehrs". Er beinhaltet ua. Bestimmungen über Gewichte und Abmessungen der Lkws, Emissionen und die Kostenanlastung nach dem Verursacherprinzip. Sein Kernstück ist die Regelung des Ökopunktesystems. Der vierte Teil regelt die Durchführung der "Kontrollen". Der fünfte Teil enthält die "Allgemeinen Schlußbestimmungen", die ua. die Frage einseitiger Maßnahmen, die Konstituierung und den Aufgabenbereich des Transitausschusses sowie die Festlegung der Geltungsdauer des Abkommens betreffen. Weiters wird festgestellt, daß die Umsetzung des Ökopunktesystems noch einer Verwaltungsvereinbarung bedarf.

Die Anhänge I bis X sind integrierende Bestandteile des Abkommens.

Der gegenständliche Staatsvertrag regelt Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem vorliegenden Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Dem Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1992 betreffend ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße samt Anhängen I bis X wird im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1992 07 14

Siegfried Herrmann
Berichterstatter

Johanna Schicker
Vorsitzende